

Vereinbarung zur Nutzung der Lübecker Hafenbahn durch ein einbezogenes EVU

zwischen

Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,
Bereich Lübeck Port Authority, Ziegelstraße 2, 23539 Lübeck

– nachfolgend "LPA" genannt –

und

[Name und Anschrift des Zugangsberechtigten, Vertretungsberechtigung]

– nachfolgend "Zugangsberechtigter" genannt –

und

[Name und Anschrift des Zugangsberechtigten, Vertretungsberechtigung]

– nachfolgend "einbezogenes EVU" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

für die Nutzung der Lübecker Hafenbahn

im Fahrplanjahr _____

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung von Bestimmungen über die Betriebssicherheit und weiterer notwendiger Regelungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LPA im Hafen Lübeck („Lübecker Hafenbahn“) durch das einbezogene EVU im Fahrplanjahr _____.
- (2) Das einbezogene EVU führt für den Zugangsberechtigten die von diesem bei der LPA angemeldeten Verkehre durch und nutzt dessen Rechte an Kapazitäten der Lübecker Hafenbahn. Dem einbezogenen EVU stehen selbst keine Rechte an den in Satz 1 genannten Kapazitäten zu.

§ 2

Bestimmungen über die Betriebssicherheit und betrieblich-technische Regeln

- (1) Das einbezogene EVU erkennt die Nutzungsbedingungen für die Lübecker Hafenbahn (NBS) in ihrer jeweils gültigen Fassung an, soweit sie die Durchführung der angemeldeten Verkehre und die Inanspruchnahme von Leistungen der LPA nach § 1 betreffen. Die NBS sind veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen/index.html>
- (2) Das einbezogene EVU erfüllt die allgemeinen Zugangsbedingungen gem. Ziff. 2 NBS.
- (3) Das einbezogene EVU verantwortet die Einhaltung der Bestimmungen zur Betriebssicherheit und betrieblich-technischen Regeln sowie der technischen Zugangsbedingungen, insb. Ziff. 3, 5 und 8 NBS, und der gemäß Ziff. 5.1 NBS im Internet unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/OERili> veröffentlichten Betriebsvorschriften und örtlichen Zusätze. Das einbezogene EVU verantwortet die Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt gem. Ziff. 10 NBS.

§ 3

Kommunikation

- (1) In betrieblich-technischen Angelegenheiten soll die Kommunikation zwischen LPA und einbezogenem EVU erfolgen. Das einbezogene EVU übernimmt die Erfüllung von Meldepflichten, insbesondere im Zusammenhang mit Lübeck-Rail nach Ziff. 5.3 NBS, für den Zugangsberechtigten. Die LPA wendet sich mit betrieblichen Informationen und Weisungen an das einbezogene EVU, das insoweit zugleich Empfangsbevollmächtigter für den Zugangsberechtigten ist.

- (2) In Angelegenheiten der Anmeldung, Änderung und Stornierung von Kapazitäten sowie der Entgeltabrechnung soll die Kommunikation unmittelbar zwischen LPA und Zugangsberechtigtem erfolgen. Die LPA kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Zugangsberechtigten verlangen, wenn das einbezogene EVU im Namen des Zugangsberechtigten Kapazitäten bei der LPA anmelden, ändern oder stornieren möchte.

§ 4 Haftung

- (1) Unbeschadet der Eigenschaft des einbezogenen EVU als Erfüllungsgehilfe des Zugangsberechtigten haftet es für eigene Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen selbst vertraglich gegenüber der LPA. Etwaige Freistellungsansprüche des einbezogenen EVU gegenüber dem Zugangsberechtigten bleiben unberührt.
- (2) Die Regelungen zur Haftung gem. Ziff. 9 NBS gelten zwischen der LPA und dem einbezogenen EVU entsprechend.
- (3) Das einbezogene EVU haftet nicht für Entgeltforderungen der LPA gegen den Zugangsberechtigten. § 179 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Kündigung

- (1) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Für die LPA liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
- a) das einbezogene EVU nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die nach Ziff. 2 NBS für den Zugang zur Lübecker Hafenbahn erforderlich sind,
 - b) das einbezogene EVU schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt oder verstoßen hat. Dazu gehören insbesondere ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften, Meldepflichten, Berichtspflichten und betriebliche Anweisungen.

§ 6 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Die LPA ist dafür verantwortlich, Entscheidungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu treffen, die zur Nutzung der Lübecker Haf-

bahn erhoben, gespeichert und unter bestimmten Voraussetzungen weitergeleitet werden. Personenbezogene Daten werden in sehr begrenztem Umfang zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb von der LPA verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b), lit. c) und lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten bzw. § 3 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680.

- (2) Die LPA bewahrt personenbezogene Daten nur solange auf, wie dies für die Nutzung der Lübecker Hafenbahn erforderlich ist.
- (3) Eine gemäß § 7 und Anlage 1 genannte Person, deren personenbezogene Daten von der LPA verarbeitet werden, kann zu diesen Daten Auskunft verlangen. Auch kann sie um Berichtigung, Löschung der Daten bzw. einschränkende Verarbeitung der Daten ersuchen. Außerdem steht der betroffenen Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren zu, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Daten durch die LPA nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die LPA zuständigen Aufsichtsbehörde ist: Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz. Adresse: Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 9881200. E-Mail mail@datenschutzzentrum.de.
- (4) Die LPA ist berechtigt, Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang an Versicherer zur zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Die LPA ist außerdem berechtigt, sachbezogene Daten wie Fahrplandaten, Fahrzeugbewegungen, Wagenstandorten, Wagennummern und Gleisbewegungen an Versicherer zur Beurteilung des Risikos weiterzuleiten.
- (5) Ferner ist die LPA berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal sowie an das Personal der von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.
- (6) Weiter ist die LPA berechtigt, Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der Lübecker Hafenbahn an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist.
- (7) Die LPA ist ferner berechtigt, Daten im gesetzlichen oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterzugeben.

§ 7

Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- der Vertragsdurchführung,
- der Betriebsdurchführung und
- des Notfallmanagements

je gesondert die in **Anlage 1** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der LPA bzw. des einbezogenen EVU zu treffen. Zu benennen ist in jedem Fall der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter. Änderungen der Ansprechpartner teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Lübeck.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der vorliegenden Schriftformklausel.
- (4) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 9

Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Verzeichnis der Ansprechpartner aller Vertragsparteien

Lübeck, den

.....
Ort/Datum

**Hansestadt Lübeck,
Lübeck Port Authority**

.....
Name des einbezogenen EVU

Im Auftrag

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
ggf. weitere Unterschrift

.....
Ort/Datum

.....
Name des Zugangsberechtigten

.....
Unterschrift

.....
ggf. weitere Unterschrift